



Aktenzeichen: Pet 1-20-09-7523-020855

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 30.01.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, dass statt wie bisher, steckerfertige Photovoltaikanlagen bis zu einer Maximalleistung von 600 Watt pro Haushalt, zukünftig bis zu einer Maximalleistung von 600 Watt pro Haushalt pro Phase zuzulassen.

Zu dieser Thematik liegen dem Petitionsausschuss eine auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichte Eingabe mit 208 Mitzeichnungen und 30 Diskussionsbeiträgen. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen vorgetragen, dass eine höhere Eigenbedarfsdeckung erreicht werden könne. Bei einem Anschluss des Haushalts an Dreiphasenwechselstrom können sodann bis zu drei Anlagen betrieben werden. Durch die Aufteilung auf Phasen sei eine Belastung der hausinternen Installation trotz höherer Gesamtleistung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe dazulegen. Ferner hat der Petitionsausschuss in der 20. Wahlperiode gemäß § 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Klimaschutz und Energie des Deutschen Bundestages zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Erneuerbaren-Energiegesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung (Drucksache 20/8657) eingeholt.



Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte im Einzelnen wie folgt zusammenfassen:

Zunächst weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass seit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des oben genannten Gesetzes Nutzerinnen und Nutzer sogenannte Steckersolargeräte bis zu einer Leistungsgrenze von 800 Watt selbst installieren und eigenständig beim Netzbetreiber sowie im Marktstammdatenregister (MaStR) anmelden können.

Für Steckersolargeräte, die ohne Installateurin oder Installateur eingesteckt und selbst angemeldet werden, muss bereits aus technischen Gründen zwingend die Leistungsgrenze von 800 Watt (Wechselrichter) eingehalten werden. Hintergrund ist, dass die zusätzliche Einspeisung von 800 Watt die maximale Leistungstoleranz bei den üblichen Hausinstallationen darstellt (bedingt durch verwendeten Leiterquerschnitt und 16 A-Sicherungsautomaten). Da Steckersolargeräte - in Zukunft möglicherweise mit einem einfachen Schutzkontaktstecker - in jede beliebige (Energie-)Steckdose gesteckt werden können, muss sichergestellt sein, dass in einem Stromkreis, welcher nicht ausschließlich für das Steckersolargerät „reserviert“ ist, mehrere Verbraucherinnen und Verbraucher eingeschaltet sein können (bis maximal 3.680 Watt), und es trotz der zusätzlichen Einspeisung des Steckersolargerätes (max. 800 Watt) zu keiner kritischen Leitungsüberlastung kommt.

Eine vereinfachte Anmeldung für Steckersolargeräte von bis zu dreimal 600 Watt (600 Watt je Phase) pro Entnahmestelle einer Letztverbraucherin oder eines -verbrauchers würde dem Konzept der vereinfachten Anmeldung ohne Installateurin oder Installateur widersprechen. Für ein layenbedienbares Produkt kann nicht vorausgesetzt werden, dass die Nutzerin oder der Nutzer die Leitungsführung im Gebäude nachvollziehen und mehrere Steckersolargeräte einer jeweils anderen Phase zuordnen kann. Entscheidendes Kriterium für die Privilegierung von Steckersolargeräten gegenüber anderen Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) ist aber gerade deren niedrige Leistung und die Bedienbarkeit durch elektrotechnische Laien, ohne dass dafür ein eigener Stromkreis für das Steckersolargerät identifiziert und reserviert werden muss und ohne die unterschiedlichen Phasen einer Hausinstallation nachvollziehen zu müssen.



Die Begründung, dass einphasig angeschlossene Steckersolargeräte eine niedrige Eigenbedarfsdeckung hätten, da sie den auf einer anderen Phase verbrauchten Strom nicht bereitstellen können, mag aus elektrotechnischer Sicht zutreffen. Da jedoch alle drei Phasen über einen saldierenden Zähler gemessen und abgerechnet werden, ist dies für die Nutzerin oder den Nutzer eines Steckersolargerätes letztlich nicht relevant.

Derselbe Effekt besteht auch bei einphasig angeschlossenen PV-Dachanlagen.

Auch ist durch die Verwendung von Steckersolargeräten von bis zu dreimal 600 Watt pro Entnahmestelle - selbst bei Anschluss auf verschiedenen Phasen - mit höheren, unkontrollierten Rückspeisungen ins Netz der öffentlichen Versorgung zu rechnen, als bei einem (einphasig angeschlossenen) Steckersolargerät bis maximal 600 Watt: Dies wäre nicht mit dem Konzept der vereinfachten Anmeldung vereinbar. Steigen aber die potenziellen Rückwirkungen auf das Netz, steigt auch der Bedarf der Netzbetreiber, den Anschluss dieser PV-Anlagen vorab auf Netzverträglichkeit zu prüfen.

Insgesamt begrüßt der Petitionsausschuss die erfolgten Vereinfachungen im Bereich der Anmeldung und der Installation von Steckersolargeräten. Allerdings vermag er die Forderung nach einer Leistungserweiterung pro Phase aus den oben aufgezeigten technischen Sicherheitsgründen nicht zu unterstützen. Er empfiehlt daher im Ergebnis, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.